

Bekanntmachung

Sitzung: Gemeinsame **Sondersitzung** des
Bezirksausschusses der Kernstadt mit
dem Rat der Stadt Brakel

Termin: Dienstag, 10.01.2017, 18:00 Uhr

Ort: Brakel, Aula des Schulzentrums, Am
Bahndamm 18



Diese Sondersitzung ist ausschließlich **nichtöffentlich** !

Tagesordnung

Nichtöffentliche Sitzung

1. Annentag; hier: Vergabe des Festzeltes Kirchplatz 2017-2019
2. Bekanntgaben
3. Anfragen der Mitglieder

Brakel, 09.01.2017

Heike Neu, Vorsitzende

Bekanntmachung

Sitzung: Gemeinsame **Sondersitzung** des Rates mit dem Bezirksausschuss der Kernstadt

Termin: Dienstag, 10.01.2017, 18:00 Uhr

Ort: Brakel, Aula des Schulzentrums, Am Bahndamm 18



Diese Sondersitzung ist ausschließlich **nichtöffentlich** !

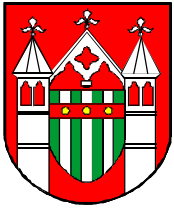
Tagesordnung

Nichtöffentliche Sitzung

1. Annetag; hier: Vergabe des Festzeltes Kirchplatz 2017-2019
2. Bekanntgaben
3. Anfragen der Mitglieder

Brakel, 09.01.2017

Hermann Temme, Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brakel

Einwohnerversammlung

Ausbau der Kreisstraße 41 in der Ortsdurchfahrt Frohnhausen

Der Rat der Stadt Brakel hat in seiner Sitzung am 29.11.2016 beschlossen, gem. § 23 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Brakel eine Einwohnerversammlung zur Vorstellung der Planung zur im Betreff genannten Maßnahme durchzuführen. Zu dieser Versammlung, die am

Montag, den 16. Januar 2017, um 19.00 Uhr
in der Heggehalle Frohnhausen

stattfindet, lade ich die Einwohner der Stadt Brakel herzlich ein.

In dieser Versammlung erfolgt eine Unterrichtung über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung zur Durchführung der o.g. Maßnahme. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat bestellten Ratsmitgliedern aller Fraktionen und der Stadtverwaltung zu erörtern. Eine Beschlussfassung erfolgt in der Versammlung nicht.

Brakel, 14.12.2016

Hermann Temme, Bürgermeister der Stadt Brakel

Haushaltssatzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Bad Driburg, Brakel, Nieheim und Steinheim für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung am 03.11.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Volkshochschul-Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Gesamtergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	953.544 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	953.544 €
im Gesamtfinanzhaushalt mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	937.547 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen laufender Verwaltungstätigkeit auf	943.753 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	7.750 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Aufgrund des Ergebnisses der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 ist keine Ausgleichsrücklage vorhanden.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Verbandsumlage wird auf 241.846,00 € festgesetzt. Sie ist von den verbandsangehörigen Städten gemäß § 22 Abs. 3 Satz 2 der Verbandssatzung wie folgt aufzubringen:

- die 1. Hälfte von 120.923,00 € nach der Einwohnerzahl,
- die 2. Hälfte von 120.923,00 € nach den durchgeführten Lehrveranstaltungen.

Die Verbandsumlage wird zur Zahlung wie folgt fällig:

50 v.H. des auf die jeweilige Verbandsstadt entfallenden Abschlagsbetrages zum 01.01.2017, die weiteren 50 v.H. zum 01.07.2017.

§ 7

Haushalts sicherungskonzept entfällt.

§ 8

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 8 Abs. 1 GkG i.V.m. § 83 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mindestens 12.000 € betragen.

Alle übrigen überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 3.500 € betragen.

Erhebliche überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Versammlung. Über die Leistung von nicht erheblichen überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Vorstandsvorsitzende.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für im Zuge des Jahresabschlusses erforderliche Abschlussbuchungen fallen unabhängig von der Größenordnung in die Zuständigkeit des Vorstandsvorsitzenden.

§ 9

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionen wird auf **1.000 €** festgesetzt.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 18 GkG i.V.m. § 79 Abs. 5 Satz 1 GO NRW dem Landrat des Kreises Höxter als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 14.11.2016 angezeigt worden.

Die in § 6 der Haushaltssatzung festgesetzte Verbandsumlage wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Höxter als untere staatliche Verwaltungsbehörde vom 02.12.2016, Az: 65.30.08.01, genehmigt.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Veröffentlichung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlte oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren
- wurde nicht durchgeführt
- die Satzung wäre nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- der Vorstandsvorsitzende hätte den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel wäre gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt
- und die dabei verletzte Formvorschrift und die gerügte Tatsache bezeichnet worden, aus
- der sich der Mangel ergibt.

Nieheim, den 19.12.2016

Rainer Vidal
Vorsitzender der Versammlung